

Leistungsvereinbarung vom 28. Februar 2024

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Dino Tamagni

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt

und

INOS Geschäftsstelle (Institut für Technologiemanagement ITEM)

vertreten durch

Prof. Dr. Thomas Friedli

Direktor, Dufourstrasse 40a, 9000 St. Gallen

und

Dr. Lukas Budde

Post-Doc, Dufourstrasse 40a, 9000 St. Gallen

- nachstehend "**Projekträgerin**" genannt -

betreffend

**Projekt
„INOS Coaching 2021-2027“
Januar 2021 - Dezember 2027**



1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen Nr. 26/594 vom 24. August 2021 und Nr. 6/157 vom 28. Februar 2024;
- d) Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement, über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2020-2023 vom 31. Juli 2019
- e) Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St.Gallen, Thurgau, Zürich, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden, Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus, Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden, Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaff-

hausen, Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen, Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Baudirektion des Kantons Zürich über die Förderung des überkantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2024–2027 RIS Ost (INOS) vom 27. Februar 2024

- f) Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0).

2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Das Institut für Technologiemanagement der Universität St.Gallen ist im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) bis zum 31.12.2021 von den acht Ostschweizer Kantonen mit dem Aufbau und Betrieb der Geschäftsstelle für ein regionales Innovationssystem in der Ostschweiz (INOS Geschäftsstelle) beauftragt worden. Der Bund hat abgestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (BRP, Stand am 1. Januar 2013) und das Mehrjahresprogramm 2016–2023 (MJP2) das RIS Konzept 2020+ erarbeitet und den Kantonen zur Ausführung übergeben. Projektträger des Projektes „INOS Coaching 2021-2027“ ist die INOS Geschäftsstelle. Aktueller Mandatsnehmer ist das Institut für Technologiemanagement der Universität St.Gallen (ITEM-HSG).

Ein Regionales Innovationssystem (kurz «RIS») stärkt die Innovationskraft der in der jeweiligen Region ansässigen Unternehmen. Folglich ist das Hauptziel des Innovationsnetzwerk Ostschweiz (INOS, ehemals RIS Ost) die Stärkung der Innovationskraft von Ostschweizer, und somit auch Schaffhauer, Unternehmen. Die Vision von INOS liegt darin, eine Innovationsdynamik zu schaffen, die Unternehmen primär eine Plattform und Prozesse bietet, Innovationsvorhaben zu initialisieren und erfolgreich umzusetzen.

Das erste Grundelement des Strategiepapiers zur Umsetzung von RIS Ost/INOS 2020+ beinhaltet die systematische und direkte Vernetzung von Unternehmen und Wissensträgern. Des Weiteren sollen die standardisierten Prozesse für Vernetzung, Coaching und Reporting auf einer gemeinsamen Plattform etabliert werden. Zudem soll ein standardisiertes Angebot für Unternehmen zur Lancierung und Umsetzung von Innovationsvorhaben geschaffen werden. Das Projekt INOS Coaching 2021-2027 adressiert den letzten Punkt und gleichzeitig den Interventionsbereich «Unterstützungsleistungen für Produkt- und Prozessinnovationen (Coaching)» des RIS Konzepts 2020+ des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Der Interventionsbereich «Unterstützungsleistungen für Produkt- und Prozessinnovationen (Coaching)» wurde im RIS Konzept 2024+ des Bundes für das Mehrjahresprogramm 2024–2031 (MJP3) bestätigt und gefestigt.

2.2 Grundidee

Die Coaching-Leistungen im INOS orientieren sich an einem breiten Innovationsverständnis (Produkt-, Prozess-, Organisations- und Geschäftsmodell-Innovationen) und umfassen individuelle Unterstützungsangebote im Zusammenhang mit der Analyse von Geschäftsmöglichkeiten sowie der Projektberatung und -begleitung. Im Zentrum steht ein hochqualifizierter Pool an Technologie- und Innovationsexperten. Die Coaches unterstützen die KMU bei der Ausschöpfung ihres Innovationspotenzials, begleiten sie bei der Umsetzung von Innovationsprojekten. INOS setzt auf die Prinzipien der Co-Creation und Open Innovation, also auf schnellere und kostengünstigere Innovation im Netzwerk mit anderen Unternehmen, in Zusammenarbeit mit weiteren innovationsförderlichen Organisationen sowie mit Expertinnen und Experten.

Der zuständige Coach rapportiert der Geschäftsstelle über die verwendeten Mittel und das Coachingergebnis. Im Verlauf eines Coachings können im Rahmen des Kostendachs und in Absprache mit Coach und POE neue oder zusätzliche Coaches einsetzen

2.3 Zielsetzung und Meilensteine

<u>Ziele</u>	<u>Output</u> (Was machen wir?)	<u>Wirkungsindikator</u> (Wie erreichen wir das?)	<u>Zielwert</u> (Was muss nachgewiesen werden?)
Fallspezifische Unterstützung der KMU durch Coaches	<p>Durchführung von fallspezifischen Innovationscoachings für Unternehmen.</p> <p>Beispielweise und nicht abschliessend zu folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Analyse der Opportunität: Opportunitätsanalyse mithilfe von etablierten Methoden und Tools Umsetzungsstrategie: Passende Innovationsvorhaben und Umsetzungsszenarien sind definiert Pilotierung: Begleitung und strategische Beratung bei der ersten Umsetzung der Innovation Verankerung und Skalierung: Unterstützung bei der unternehmensweiten Implementierung der Innovation und deren operativen Umsetzung Fachliche Unterstützung bei der Umsetzung von Kooperationsprojekten Unterstützung durch Einbringen von Fachexpertise und Praxiswissen 	<p>Zielgruppe als KMU mit massgeblichem Innovationspotenzial definiert.</p> <p>Kompetente Coaches führen Coaching durch.</p> <p>Sorgfältige Identifikation der passenden Coaches für die KMU</p> <p>Individueller Nutzen für KMU</p> <p>Enge Begleitung des Coachings durch den KAM sowie übergeordnete Qualitätssicherung durch RIS GS</p> <p>Institutionalisierter Feedback- und Optimierungsprozess</p>	<p><u>Nachweise im Vorfeld eines Coachings (Zulassungsanforderungen):</u></p> <p>Unterzeichnete Einschätzung zur Überprüfung der Coaching-Kriterien des KMU</p> <p>Auszug der offiziellen Akkreditierung des ausgewählten Coaches für das INOS</p> <p>Ausgefüllte und unterzeichnete Bedürfnisanalyse des POE mit klar ersichtlichem Innovationsplan (Verknüpfung von Leistungen an Anzahl Stunden)</p> <p><u>Nachweise im Nachgang eines Coachings (Leistungspflichten):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Abschlussbericht, inkl. Unterschrift von Coach, Unternehmen und POE Nachweis der Teilnahme des Unternehmens an der Outcome-Befragung

2.4 Organisation

Projektträgerin

Geschäftsstelle RIS Ost, Institut für Technologiemanagement (ITEM-HSG),
Dufourstrasse 40a, 9000 St. Gallen

Projektleitung/-koordination

- Dr. Lukas Budde
- Prof. Dr. Thomas Friedli

2.5 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt „INOS Coaching 2021-2027“ betragen

██████████

b) Finanzierung

Finanzierung	(in Franken)
Projektträgerin <i>Eigenleistungen der Unternehmen</i>	██████████
Kanton (Generationenfonds) à fonds perdu	200'000.00
Bund (NRP Bundesmittel) à fonds perdu	200'000.00
Total	██████████

2.6 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

Die Koordination der vorhandenen Innovationsförderangebote soll zugunsten der KMU verbessert werden, um die regionale Innovationspotenziale über eine auf die regionalen Besonderheiten zugeschnittene Innovationsförderung auszuschöpfen. Die Innovationsdynamik in den Regionen soll dadurch gesteigert werden.

Gemäss dem Monitoringbericht 2016 zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz hat sich der Anteil innovierender Unternehmen von 60% im Jahre 1999 auf 34% im Jahr 2015 reduziert. Dem ländlichen Raum sollte aber besondere Beachtung zukommen, denn der Branchenmix (weniger diversifiziert) und die durchschnittliche Unternehmensgrösse (weniger gross) stellen für diesen Raum ungünstigere Voraussetzungen für die Innovationstätigkeit der Unternehmen dar als in den grösseren Agglomerationen der Schweiz. Die innerhalb des NRP-Wirkungsbereichs ansässigen Unternehmen haben zudem weniger direkt und nur erschwert Zugang zu gewissen wichtigen Innovationsakteuren der urbanen Zentren. Vor diesem Hintergrund

Handwritten signatures and initials

gilt es die Leistungen zu stärken, die den Zugang der Unternehmen zu diesen Akteuren erleichtern und die besonders geeignet sind, den spezifischen Bedürfnissen der KMU im Wirkungsbereich im Innovationsprozess gerecht zu werden.

Im besonderen Fokus liegt deshalb das Coaching-Programm, welches den Unternehmen zu einer grösseren Innovationskraft verhelfen sollen. Gleichzeitig sorgt eine verstärkte Innovationsfähigkeit von Unternehmen für grössere Ausschöpfung des Marktpotenzials auf regionaler und internationaler Ebene.

Förderungsleistungen

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der von der Projektträgerin vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen nach Massgabe und unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung der nachfolgenden genannten Leistungspflichten und Auflagen durch die Projektträgerin:

2.7 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 26/594 vom 24. August 2021 und Nr. 6/157 vom 28. Februar 2024 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten der INOS Geschäftsstelle, Institut für Technologiemanagement (I-TEM-HSG) als Leistungsempfängerin einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 200'000 Franken an das Projekt «INOS Coaching 2021-2027». Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 3 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

Vor jedem potenziellen Coaching sind die Zulassungsanforderung und damit verbundenen Nachweise nachzuweisen. Erst nach der Prüfung der Nachweise durch das Volkswirtschaftsdepartement wird das Coaching freigegeben.

Bei vollständigem Nachweis der Leistung wird das entsprechende Coaching nach Aufwand vergütet. Die Gesamtsumme aller freigegebenen Coaching-Leistungen über die Projektlaufzeit darf die Projektsumme von CHF 200'000.- nicht überschreiten.

Gemäss INOS Umsetzungsprogramm 2024-2027 werden jeweils Coaching-Leistungen bis zu CHF 10'000 (55 Stunden) ohne monetäre Gegenleistung der Empfängerin unterstützt. Bei darüberhinausgehenden Coaching-Leistungen von maximal CHF 5'000 sind von der Empfängerin entsprechend geldwerte (Eigen-)Leistungen im gleichen Ausmass zu leisten.

2.8 Förderungsleistungen des Bundes

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 26/594 vom 24. August 2021 und RRB Nr. 6/157 vom 28. Februar 2024 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten der INOS Geschäftsstelle, Institut für Technologiemanagement (ITEM-HSG) als Leistungsempfängerin einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 200'000 Franken an das Projekt «INOS Coaching 2021-2023». Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 3 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

Vor jedem potenziellen Coaching sind die Zulassungsanforderung und damit verbundenen Nachweise nachzuweisen. Erst nach der Prüfung der Nachweise durch das Volkswirtschaftsdepartement wird das Coaching freigegeben.

Bei vollständigem Nachweis der Leistung wird das entsprechende Coaching nach Aufwand vergütet. Die Gesamtsumme aller freigegebenen Coaching-Leistungen über die Projektlaufzeit darf die Projektsumme von CHF 200'000.- nicht überschreiten.

Gemäss INOS Umsetzungsprogramm 2024-2027 werden jeweils Coaching-Leistungen bis zu CHF 10'000 (55 Stunden) ohne monetäre Gegenleistung der Empfängerin unterstützt. Bei darüberhinausgehenden Coaching-Leistungen von maximal CHF 5'000 sind von der Empfängerin entsprechend geldwerte (Eigen-)Leistungen im gleichen Ausmass zu leisten.

2.9 Publikation

Mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung erklärt sich die Leistungsempfängerin damit einverstanden, dass diese Leistungsvereinbarung gemäss RSE Gesetz Art. 4 Abs. 4 in geeigneter Weise publiziert und die ihm zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

2.10 Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektträgerin verpflichtet sich als Leistungsempfängerin von Finanzhilfen des Kantons bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht das Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung (siehe auch Merkblatt „Finanzielle Abwicklung“).



3 Leistungspflichten und Auflagen der Projektträgerin sowie Modalitäten der Ausrichtung der Förderleistungen

- a) Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderungsleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Die Ausrichtung der hierin vereinbarten Förderleistungen ist an die Leistungen gestützt auf Punkt 2.3 der Leistungsvereinbarung geknüpft.

4 Status Finanzen und Akteneinsicht

Die Projektträgerin stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten die Projektträgerin soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

5 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft und endet am 31. Dezember 2027.

6 Vorzeitige Auflösung

- 6.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.
- 6.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:
- a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
 - b) die Projektträgerin gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
 - c) die Projektträgerin Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;
 - d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft eintritt;

7 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

- 7.1 Hat die Projektträgerin die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.
- 7.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.
- 7.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 9 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

8 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

9 Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf. Dies gilt namentlich für Veränderungen beim Mandatsnehmer der Geschäftsstelle RIS Ost.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

- 9.2 Bei einem Verzug des Kantons oder der Projektträgerin prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

- 9.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleichbleibenden Gesellschafterverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.

- 9.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Beilagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörenden Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser

Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.

- 9.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 10.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 10.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 10.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

11 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.

Schaffhausen, 28. Februar 2024

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher

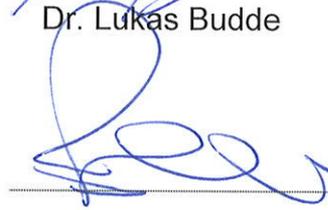


Dino Tamagni

Für die Projektträgerin



Dr. Lukas Budde



Prof. Dr. Thomas Friedli

Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



Christoph Schär